

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 85/11 B

L 1 AL 84/10 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 1 AL 86/09 (SG Trier)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Oktober 2011 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Coseriu beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 30. Juni 2011 - L 1 AL 84/10 - wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger begehrt höheres Arbeitslosengeld. Das Sozialgericht Trier (SG) hat die Klage mit Urteil vom 8.7.2010 abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) das Urteil des SG teilweise geändert und im Übrigen die Berufung zurückgewiesen. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil des LSG hat der Kläger mit einem am 18.8.2011 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten Beschwerde eingelegt und zugleich beantragt, die Beschwerdebegründungsfrist um einen Monat zu verlängern. Die Beschwerdebegründungsfrist ist bis zum 24.10.2011 verlängert worden.
- 2 Mit Schriftsatz vom 18.10.2011 haben die Prozessbevollmächtigten mitgeteilt, dass sie den Kläger nicht mehr vertreten.
- 3 Da die Beschwerde bis zum Ablauf der vorbezeichneten Frist nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet worden ist, muss das Rechtsmittel in entsprechender Anwendung des § 169 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden (*§ 160a Abs 2 Satz 2, Abs 4 Satz 1 SGG*). Dem mit privatschriftlichem Schreiben vom 21.10.2011 gestellten Antrag des Klägers auf nochmalige Verlängerung der Begründungsfrist kann schon deshalb nicht entsprochen werden, weil das Gesetz hierfür keine Grundlage enthält; es ermöglicht nur eine einmalige Verlängerungsentscheidung (*vgl § 160a Abs 2 Satz 2 SGG*).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

